

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 18. November 1980

187. Stück

- 490.** Verordnung: 11. Bundesrechenamtsverordnung
491. Verordnung: 12. Bundesrechenamtsverordnung
492. Verordnung: 13. Bundesrechenamtsverordnung
493. Verordnung: 14. Bundesrechenamtsverordnung
494. Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 20 Schilling
495. Kundmachung: Großverkaufspreise und Absolutierungszuschlag für Branntwein

490. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 30. Oktober 1980 betreffend die Durchführung des Bundesrechenamtsgesetzes im Wirkungsbereich des Verfassungsgerichtshofes (11. Bundesrechenamtsverordnung)

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Bundesrechenamtsgesetzes, BGBl. Nr. 123/1978, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes verordnet:

Das Bundesrechenamt übernimmt im Wirkungsbereich des Verfassungsgerichtshofes die im § 2 Abs. 1 Z 1, 4 und 7 des Bundesrechenamtsgesetzes genannten Aufgaben. Dies gilt für die im § 2 Abs. 1 Z 4 des Bundesrechenamtsgesetzes genannten Aufgaben nur insoweit, als es sich hierbei um Geldentschädigungen nach den §§ 4 und 5 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, handelt.

Androsch

491. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 13. Oktober 1980 betreffend die Durchführung des Bundesrechenamtsgesetzes im Wirkungsbereich der Präsidialkanzlei (12. Bundesrechenamtsverordnung)

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Bundesrechenamtsgesetzes, BGBl. Nr. 123/1978, wird im Einvernehmen mit dem Bundespräsidenten verordnet:

Das Bundesrechenamt übernimmt im Wirkungsbereich der Präsidialkanzlei die im

§ 2 Abs. 1 Z 1, 3 und 7 des Bundesrechenamtsgesetzes genannten Aufgaben. Dies gilt für die im § 2 Abs. 1 Z 3 des Bundesrechenamtsgesetzes genannten Aufgaben nur insoweit, als es sich hierbei um Geldleistungen nach den §§ 1, 5 und 17 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, handelt.

Androsch

492. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 30. Oktober 1980 betreffend die Durchführung des Bundesrechenamtsgesetzes im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes (13. Bundesrechenamtsverordnung)

Auf Grund der §§ 4, 5 und 8 Abs. 1 des Bundesrechenamtsgesetzes, BGBl. Nr. 123/1978, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, hinsichtlich der §§ 4 und 5 dieses Gesetzes auch im Einvernehmen mit dem Rechnungshof, verordnet:

§ 1. Das Bundesrechenamt übernimmt im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes

1. die im § 2 Abs. 1 Z 1, 3 und 7 des Bundesrechenamtsgesetzes genannten Aufgaben. Dies gilt für die im § 2 Abs. 1 Z 3 des Bundesrechenamtsgesetzes genannten Aufgaben nur insoweit, als es sich hierbei um Geldleistungen nach den §§ 1, 6, 9 und 17 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, handelt;
2. die Zahlbarstellung der Beiträge des Bundes zur vertraglichen Krankenversicherung der Bediensteten mit Dienstort im Ausland.

§ 2. Von der Mitwirkung des Bundesrechnungsamtes nach § 1 sind ausgenommen:

1. jene Teile der den Bediensteten mit Dienstort im Ausland nach § 21 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, gebührenden Auslandsverwendungszulagen, die der Abgeltung der Erziehungs-, Wohnungs- und Hauspersonalkosten dienen, sowie der Zulage für interimistische Geschäftsträger und
2. die Geldleistungen für die Bediensteten der Österreichischen Staatsdruckerei, die nach dem Kollektivvertrag für das graphische Gewerbe Österreichs entlohnt werden.

Androsch

493. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 30. Oktober 1980 betreffend die Durchführung des Bundesrechnungsamtsgesetzes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie (14. Bundesrechnungsamtsverordnung)

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Bundesrechnungsamtsgesetzes, BGBl. Nr. 123/1978, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

Das Bundesrechnungsamt übernimmt im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie die im § 2 Abs. 1 Z 1 und 7 des Bundesrechnungsamtsgesetzes genannten Aufgaben.

Androsch

494. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 4. November 1980 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 20 Schilling

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 118/1980 wird verordnet:

§ 1. Ab dem 10. Dezember 1980 werden Scheidemünzen zu 20 Schilling ausgegeben.

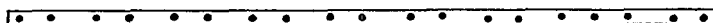
§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 920 Tausendteilen Kupfer, 60 Tausendteilen Aluminium und 20 Tausendteilen Nickel herzustellen. Der Durchmesser der Münze hat 27,7 mm, ihr Stückgewicht 8 g zu betragen.

§ 3. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

(1) Die eine Seite der Münze hat in einem plastisch punktierten Feld mit stumpfen Ecken auf vertieftem blanken Grund die Zahl „20“ sowie eine Mittellinie als Horizont mit Bäumen und darunter die Jahreszahl der Prägung zu zeigen. Die Umschrift hat „Zwanzig Schilling“ zu lauten.

(2) Die andere Seite der Münze hat neun Figuren, welche die neun Bundesländer symbolisieren, zu zeigen, wobei die mittlere Figur, der sich die äußeren zuwenden, den Brustschild des Bundeswappens in die Höhe hebt; darunter befindet sich ein strahlenartig aufgeteiltes Feld, das einen Acker andeutet. Die Umschrift hat „Republik Österreich“ zu lauten.

(3) Beide Seiten sind mit einer erhöhten Randleiste zu umrahmen. Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat 19 Punkte aufzuweisen.



Androsch

**495. Kundmachung des Bundesministers für
Finanzen vom 10. November 1980 betreffend
die Großverkaufspreise und den Absolutie-
rungszuschlag für Branntwein**

Artikel I

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 6. November 1980 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) werden die Preise im Großverkauf und der Absolutierungszuschlag für den von der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols abgegebenen Branntwein mit Gültigkeit vom 1. Jänner 1981 wie folgt festgesetzt:

für 100 Liter
Weingeist
frachtfrei Bestim-
mungsstation
Schilling

I. Regelmäßiger Verkaufspreis

1. **Extra-Primasprit**
zur Herstellung von Trink-
branntweinen, Essenzen, Süß-
weinen und für die Abgabe zu
häuslichen Zwecken 6 600,—
2. **Extra-Primasprit**
zur Herstellung von kosmeti-
schen Erzeugnissen und für
Drogistenzwecke 3 400,—
3. **Primasprit**
zu anderen als unter den Punk-
ten 1 und 2 genannten gewerb-
lichen Zwecken, soweit für
diese Zwecke nicht Primasprit
zum besonderen ermäßigten
Verkaufspreis abgegeben wird,
sowie zu Lehr-, Untersuchungs-
und Versuchszwecken an nicht
öffentlichen Schulen und An-
stalten und in gewerblichen
Unternehmungen 2 600,—

**II. Besonderer ermäßigter Verkaufs-
preis**

Primasprit

- a) unvergällt
zur Herstellung von Heilmit-
teln, für sanitäre und wissen-
schaftliche Zwecke, sowie
Lehr-, Untersuchungs- und
Versuchszwecke an öffent-
lichen Schulen und Anstal-
ten 2 000,—
- b) zu Genußzwecken unbrauch-
bar gemacht zur Herstellung
von Franzbranntwein 2 000,—

für 100 Liter
Weingeist
frachtfrei Bestim-
mungsstation
Schilling

- c) zu Genußzwecken unbrauch-
bar zu machen zur Herstel-
lung von Franzbranntwein .. 2 000,—

III. Essigbranntweinpreis

Primasprit

- zur unvollständigen Vergällung
zur Herstellung von Gärungs-
essig 600,—

**IV. Allgemein ermäßigter Verkaufs-
preis**

1. Primasprit

- für gewerbliche Zwecke mit
Methyläthylketon unvollstän-
dig vergällt 800,—

2. Primasprit

- zur unvollständigen Vergällung
- a) für gewerbliche Zwecke 750,—
 - b) zur Herstellung von Äther
pro narcosi, zu Desinfek-
tionszwecken in Spitälern und
Krankenanstalten, sowie zu
Lehr-, Untersuchungs- und
Versuchszwecken an öffentli-
chen Schulen und Anstalten .. 500,—

3. Technischer Sprit

- a) unvollständig vergällt für
Haushalts- und gewerbliche
Zwecke (Brennspiritus) 650,—
- b) unvollständig vergällt (Holz-
geistbranntwein) für gewerb-
liche Zwecke 650,—
- c) zur unvollständigen Vergäl-
lung für gewerbliche Zwecke . 650,—

V. Absolutierungszuschlag

- für entwässerten Extra-Prima-
sprit und Primasprit 290,—

Artikel II

Zu dem Kaufgeld, das nach den Verkaufs-
preisen und dem Absolutierungszuschlag gemäß
Artikel I berechnet wird, kommt die Umsatz-
steuer nach dem jeweils geltenden Steuersatz,
die gesondert ausgewiesen wird.

Androsch



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 525,—, inklusive 8 % Umsatzsteuer, für Inlands- und S 615,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.